

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG BIOCHEMIE

Vom 13. Februar 2012

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelor-Grad**
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

II. Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung**
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung**
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 16a Freiversuch**
- § 17 Bachelor-Arbeit**
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen**
- § 21 Bachelor-Zeugnis**
- § 22 Bachelor-Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Biochemie wird gemeinsam von der Fakultät für Biowissenschaften und der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften ausgerichtet. Trägerfakultät ist die Fakultät für Biowissenschaften. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Biochemie in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und die insbesondere für ein weiterführendes Studium zum Master of Science befähigen.
- (2) Mit dem Studiengang soll die internationale Durchlässigkeit zwischen verschiedenen nationalen Ausbildungssystemen im europäischen Hochschulraum gefördert werden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultäten für Biowissenschaften und für Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang an Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Das Studium umfasst die Fachstudien (157 Leistungspunkte) und in Pflichtlehrveranstaltungen integrierte fachübergreifende Kompetenzen (23 Leistungspunkte, Anlage 3). Für jedes erfolgreich absolvierte Modul werden für die Studien- und Prüfungsleistungen nach den Richtlinien des *European Credit Transfer System* Leistungspunkte vergeben.

- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Modul ACII. Zur Abschlussprüfung des Moduls ACII kann nur zugelassen werden, wer die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls erbracht hat. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die Prüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (6) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Unterrichtssprache zu erbringen.
- (7) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar. Die übergreifenden Kompetenzen sind in die Fachstudien integriert (Anlage 3).
- (3) Für das Bestehen einer Modulprüfung müssen alle benoteten Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann erfolgreich absolvierte andere Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Abschrift der Studiendaten (*Transcript of Records*) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Biowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens zwei Professoren und drei Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens zwei Professoren sowie zwei Vertreter der Studierenden an; die Studierenden verfügen nur über beratende Stimmen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals und ihre Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag des Dekans der Fakultät für Biowissenschaften und des Dekans der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften von den Fakultätsräten der Fakultäten, denen sie hauptberuflich angehören, bestellt. Der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Ein studentisches Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, das andere auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat der Biowissenschaften von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. November. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Biochemie lehren. Weitere Prüfer können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag bestellt werden.
- (2) Zur Abnahme von Bachelor-Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind nur Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbezugnis übertragen wurde.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Bei der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind Prüferkombinationen zu bestellen, die gewährleisten, dass das Fach in der notwendigen Breite geprüft wird (§ 16 Abs. 1). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden durch die Prüfenden bestellt.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die

Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Bachelor-Arbeit
 4. die mündliche Abschlussprüfung
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestel-

lungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. In fachlich begründeten Fällen kann die schriftliche Prüfung auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfung) stattfinden.
- (3) Die Aufgaben einer Multiple Choice Prüfung müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den bestellten Prüfenden vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 1 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Die Prüfung mittels eines Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % der durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

A 15-05-1	29.07.15	03 - 11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§19, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten Bewertungen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Modulen, im Fall der Prüfungsreihenfolge gem. § 15 Abs. 4b außer dem Modul Bachelor-Abschlussprüfung.
- (3) Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung sind
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Modulen, im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer dem Modul Bachelor-Arbeit.

§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bereits den Prüfungsanspruch in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Biochemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Können die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 13 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Antragsteller bereits den Prüfungsanspruch in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Biochemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
 4. der Antragsteller auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Erklärung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfenden abzugeben.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 und 2
 2. einer mündlichen Abschlussprüfung
 3. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden von dem Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltung (§ 6 Abs. 3) festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge

- a) Studienbegleitende Prüfungsleistungen - mündliche Abschlussprüfung - Bachelor-Arbeit
oder
b) Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Bachelor-Arbeit - mündliche Abschlussprüfung
abzulegen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und wird vor zwei Prüfenden, von denen der Eine das Fach Biochemie, der Andere eines der Fächer Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie repräsentiert, abgelegt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und der Lehrinhalte der einzelnen Module erkennt. Jede Teilprüfung dauert etwa 25 Minuten und muss bestanden werden, im Falle eines Nichtbestehens muss nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Teilprüfungen. Falls die Teilprüfungen separat abgelegt werden, ist vom Prüfenden ein sachkundiger Beisitzer zu bestellen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) muss die mündliche Abschlussprüfung zeitnah nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung erfolgen.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) muss die mündliche Abschlussprüfung zeitnah nach Abgabe der Bachelor-Arbeit abgelegt werden.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Biochemie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit zeitnah nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen.

- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit zeitnah nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module gem. Anlage 1 und 2 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der einzelnen benoteten Module in Anlage 1 und 2 einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung und der Bachelor-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend wird die Note des Moduls Mathematik mit dem Faktor 0,5 gewichtet.
Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich Physik und Mathematik und bei zwei Modulprüfungen aus dem Bereich der Chemie/Biochemie möglich. Bei den Modulen „Mündliche Abschlussprüfung“ und „Bachelor-Arbeit“ ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen. Für die Orientierungsprüfung gilt § 3 Abs. 4.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 21 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den

in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Hinzuzufügen ist die relative Gesamtnote nach dem ECTS-System, sobald dies möglich ist (Anlage 4). Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

§ 22 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die zweisprachige (englisch und deutsch) Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von den Dekanen der Fakultäten für Biowissenschaften und für Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Fakultäten versehen
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1: Grundmodule der Bachelor-Prüfung**A. Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Modulnummer	Modul	LP/cp
AC I	Allgemeine Chemie	6
AC II	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12
AC III	Reaktionsklassen in der Anorganischen Chemie	10
OC I	Grundlagen der Organischen Chemie	9
OC II	Organisch-Chemisches Praktikum	15
PC I	Einführung in die Physikalische Chemie I	9
PC II	Einführung in die Physikalische Chemie II	9
P I	Physik A	6
P II	Physik B	6
M	Mathematik für Naturwissenschaftler	6
MZ	Einführung in die Molekularbiologie und Zellbiologie	6
BCh I	Biochemie I	8
BCh II	Biochemie II	8

B. Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Modulnummer	Modul	LP/cp
ES	Einführung in das Studium	1
GS	Sicherheit und Gefahrstoffkunde	3

Anlage 2: Vertiefungsmodule der Bachelor-Prüfung**Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Modulnummer	Modul	LP/cp
Wahlweise BCh KC	Methoden der Biochemie	9
oder alternativ MC I	Spektroskopiekurs (Spektroskopische Methoden in der Anorganischen und Organischen Chemie)	9
BCh KA	Biochemiekurs A	9
BCh III	Biochemie III	8
BCh KB	Biochemiekurs B	9
BCh FP	Forschungspraktikum Biochemie	10
BP	Mündliche Abschlussprüfung	9
BA	Bachelor-Arbeit	12

Anlage 3: Integrierte fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)

Kompetenz	Modul	LP/cp
Vortragstechniken	AC III, OC II, BCh II - BCh III, BP	5
Teamfähigkeit	AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BA	3
Zeitmanagement	AC II, AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BA	4
Integratives und kreatives Denken	AC II, AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BCh KC, BA	5
Wiss. Schreiben	AC II, AC III, OC II, BCh KA, BCh KB, BCh FP, BA	4
Wiss. Englisch	Alle Module (verstärkt in BCh III, BA)	4

Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse sobald dies möglich ist obligatorisch. Für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 185, geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 77) und geändert am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.08.2015, S. 1057).